

Modelleisenbahnclub Dülmen 1988

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Modelleisenbahnclub Dülmen 1988"; er hat seinen Sitz in Dülmen.
2. Der Verein soll zu einem späteren Zeitpunkt in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "e.V." versehen.
3. Für den Fall, daß der Verein Mitglied eines Dachverbandes wird, zieht dies automatisch die Mitgliedschaft aller Mitglieder in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört.
4. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereines ist die Pflege des Eisenbahnhobbys in Vorbild und Modell, insbesondere soll auch die Jugend für dieses Hobby begeistert werden und die Geselligkeit unter den Mitgliedern gefördert werden.
2. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - geordneten Betrieb auf einer Vereinsanlage,
 - Durchführung von Bastel- und Baustunden,
 - Teilnahme und Besuch von Ausstellungen und Messen
 - Veranstaltung von Versammlungen und Vorträgen,
 - Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflügen,
 - gegenseitigen Austausch von Fachwissen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Antrag an den Vorstand voraus. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
3. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Fördermitglieder

1. Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen. Im weiteren gilt § 4.
2. Sie zahlen einen Sonderbeitrag gemäß der Gebührenordnung.
3. Sie haben kein Stimmrecht bei Abstimmungen, sie können jedoch ihre Meinung in die Beratung einbringen.
4. Sie haben das Recht, an geselligen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Räumlichkeiten des Vereins unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen.
5. Sie haben die Möglichkeit, an gesondert angesetzten Fahrtagen, mit eigenen Fahrzeugen teilzunehmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Vollmitglieder, ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, bei jüngeren Mitgliedern kann der gesetzliche Vertreter dieses Recht wahrnehmen.
2. Alle Mitglieder haben das uneingeschränkte Rede- und Antragsrecht vor dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
3. Alle Vollmitglieder haben das Recht, die Vereinsanlage unter Beachtung aller Anordnungen zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Eigentum des Vereins schonend und fürsorglich zu behandeln.
5. Alle Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der Beiträge verpflichtet.
6. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge sind der Gebührenordnung zu entnehmen.
7. Jedes Vollmitglied ab dem vollendetem 16. Lebensjahr kann beim Vorstand schriftlich einen Schlüsselsatz für die Räumlichkeiten des Vereins beantragen. Die Ablehnung des Antrages muß begründet werden. Selbstanfertigung der Schlüssel ist nicht erlaubt. Auf begründetes Verlangen ist dem Vorstand der Schlüsselsatz unverzüglich auszuhändigen.
8. Mißbrauch der Schlüsselgewalt stellt ein vereinschädigendes Verhalten dar. Das Mitglied haftet voll für die etwaigen Folgen des Mißbrauchs.
9. Der Verlust eines Schlüssel ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluß oder Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Monats erfolgen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein Schaden zugefügt hat, mit sofortiger Wirkung ausschließen. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied, unter Einräumung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Erklärung zu geben. Der Beschluß über einen Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.
4. Gegen den Ausschluß durch den Vorstand kann der Betroffene vor der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Dafür ist der Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluß dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Auf der über den Widerspruch beratenden Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Erklärung zu geben.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ausstehende Mitgliedsbeiträge nicht innerhalb von drei Monaten entrichtet hat, aus der Mitgliederliste streichen. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung aus der Mitgliederliste kann kein Einspruch eingelegt werden.
6. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.
7. Dem Mitglied überlassenes Vereinseigentum ist beim Austritt zurückzugeben.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn der fünfte Teil der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung beantragt.
3. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Hauptversammlung, möglichst im ersten Quartal des Jahres, statt.
4. Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse, sowie ein Sitzungsprotokoll, werden durch den Vorstand schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.
5. Die Durchführung der Mitgliederversammlung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
6. Die Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder ist Pflicht. Abwesenheit ist nur aus dringendem Grund zulässig ; es kann auch eine schriftliche Vollmacht erteilt werden.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung, die Gebührenordnung und die Hausordnung der Vereinsräume.

§ 10 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Jugendwart. Der Vorstand bestimmt einen Schriftführer. Der Vorsitzende und der Kassenwart müssen voll geschäftsfähig sein.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Vorsitzende und der Kassenwart erhalten eine Kontovollmacht.
6. Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Vorstandes müssen dokumentiert werden.
7. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder müssen neben ihrem Namen auch mit dem Namen des Vereins unterzeichnen.
8. Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Kann eine Stimmgleichheit nicht geklärt werden, so ist eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
9. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
10. Ankäufe sämtlichen Materials erfolgen durch den Vorstand bei Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit der Beschaffung beauftragen. Beschaffungen oder Belastungen mit einem Finanzvolumen über 1000 DM hinaus bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend und heben eventuelle anderslautende Beschlüsse auf.
12. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
13. Der Vorstand übt in den Räumlichkeiten des Vereins das Hausrecht aus.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes werden sämtliche Sachwerte intern oder öffentlich versteigert. Der Erlös wird je nach Dauer der Mitgliedschaft unter den Vollmitgliedern verteilt.
3. Für den Fall, daß der Verein die Gemeinnützigkeit gemäß der Abgabenordnung erhält, fällt bei Auflösung des Vereins das gesamte Vermögen an eine von den Liquidatoren zu bestimmende gemeinnützige Organisation.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung, der Gebührenordnung sowie der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer beschlußfähigen Mitgliederversammlung. Auf die Satzungsänderung und die zu ändernden Abschnitte der Satzung muß in der Einladung hingewiesen werden.
2. Die Änderungen gemäß Absatz 1. sind allen Mitgliedern schriftlich zuzustellen.

Diese Satzung wurde von den stimmberechtigten Mitgliedern am 12.05.1998 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.